



Gemeindeverwaltung
Stampfistrasse 1
8934 Knonau
www.knonau.ch

Gebührenverordnung

**der Politischen Gemeinde
Knonau**

vom 14. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 3	Gebührenkatalog	6
1.	Allgemeine Gebühren.....	6
1.1	Schreibgebühren.....	6
1.2	Kopien.....	6
1.3	Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG.....	6
1.4	Personalkosten (Stundenansatz).....	6
1.5	Berechnungsgrundsatz Stundenbasis	6
1.6	Spesen aller Art	6
1.7	Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen, Befragungen und dergleichen	6
2.	Einwohnerkontrolle	7
2.1	Diverses	7
2.2	Hundewesen	7
2.3	Ermässigungen Hundeabgabe	7
2.4	Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigung)	7
2.5	Adressauskünfte (Ausnahmen)	7
2.6	Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen)	7
3.	Gemeinderatskanzlei	8
3.1	Reglemente und Verordnungen*	8
3.2	Diverses	8
3.3	Parkkarte.....	8
3.4	Badekarten.....	8
3.5	Einbürgerungen (inkl. Wiedereinbürgerung).....	8
3.5.1	Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten	8
3.5.2	Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer	9
3.5.3	Verfahrenskosten für Ausländer mit und ohne Aufnahmepflicht	9
3.5.4	Standortbestimmungen.....	9
3.5.5	Entlassung aus dem Bürgerrecht	9
3.6	Gemeindeammann und Betriebsamt.....	9
4.	Finanzverwaltung.....	10
4.1	Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betriebungslöschung	10
4.2	Verzugszins	10
4.3	Mahngebühr für alle Forderungen (Steuern gem. Steuerrecht)	10
4.4	Gebühren	10
5.	Steueramt	11
5.1	Kopien von Steuerakten	11
5.2	Bescheinigungen	11
5.3	Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betriebungslöschung	11
5.4	Schriftliche Auskünfte	11
5.5	Eintragung Pfandrecht	11
6.	Hoch- und Tiefbau	12
6.1	Planungsverfahren.....	12
6.1.1	Privater Gestaltungsplan	12
6.1.2	Allgemeine Verfahrenskosten Dritter	12
6.1.3	Öffentliche Auflage und Vorprüfung.....	12
6.1.4	Einwendungen Dritter	12
6.1.5	Festsetzungs- bzw. Ablehnungsgebühr	12
6.1.6	Quartierplanverfahren	13
6.1.7	Ortsplanverfahren	13
6.2	Baugebühren	13
7.	Liegenschaftensekretariat	13
7.1	Liegenschaften.....	13
7.1.1	Mehrzweckgebäude Stampfi	13
7.1.2	Primarschule (ausserschulische Raumnutzung)	13
7.2	Infrastruktur	13

7.2.1	Festbankgarnituren	13
7.2.2	Transport Festbankgarnituren und Marktstände	13
8.	Sicherheitssekretariat	14
8.1	Bussen	14
8.2	Wirtschafts- und Gewerbewesen	14
8.2.1	Patenterteilung	14
8.2.2	Hinausschiebung der Schliessungsstunde	14
8.2.3	Alkoholabgabe	14
8.2.4	Sonderbewilligung für Sonntagsverkauf	14
8.3	Diverse Bewilligungsgebühren	14
8.3.1	Waffenerwerbsschein	14
8.3.2	Nach- und Sonntagsarbeit (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr)	14
8.3.3	Plakataushang (Kulturständer, Ortseingänge)	15
8.3.4	Temporäre Strassenreklamen	15
8.3.5	Dauernde Strassenreklamen	15
8.3.6	Prüfbericht Verkehrssicherheit Strassenreklame	15
8.3.7	Luftfahrt	15
8.3.10	Benützung öffentlicher Grund (z. B. Stampfplatz)	15
8.3.11	Marktgebühren und Chilbi	15
8.3.12	Friedensrichter	15
8.3.13	Übrige Bewilligungen aller Art	16
8.4	Bestattungsamt	16
9.	Gesundheit und Soziales	16
9.1	Lebensmittelkontrolle	16
9.1.1	Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen	16
9.1.2	Nachkontrollen	16
9.1.3	Ausfertigen einer Strafanzeige	16
9.1.4	Probenahmen bei Beanstandungen	16
9.2	Bibliothek Knonau	17
9.2.1	Reservationen (Anzahl unbeschränkt)	17
9.2.2	Rückrufe (Mahnungen)	17
9.2.3	Medienersatz	17
9.3	Jugendarbeit	17
9.4	Tagesstruktur	17
10.	Bauamt	18
10.1	Tiefbau allgemein	18
10.1.1	Kanalisationsanschlussgebühren	18
10.1.2	Abwasserbewilligungen	18
10.1.3	Signalisationsbewilligungen	18
10.1.4	Projektgenehmigungen	18
10.1.5	Realisierung von Erschliessungs- und Quartierplänen	18
10.2	Werkdienst	19
10.2.1	Personalkosten (Stundenansätze)	19
10.2.2	Fahrzeuge, Maschinen, Geräte (Stundenansätze ohne Bedienung)	19
10.2.3	Kleingeräte, Maschinen (Stundenansätze)	19
10.2.4	Inventarmieten	19
Art. 4	Inkraftsetzung, Schlussbestimmungen	19

GRUNDLAGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹Die Politische Gemeinde Knonau erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, die sich nach den Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz berechnen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 2.1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2.2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 2.3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 2.4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 2.5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat/Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 2.6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 2.7 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 2.8 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 2.9 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 2.10 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 2.11 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 2.12 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 2.13 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 2.14 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 2.15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Art. 3 Gebührenkatalog

1. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren unter Ziffer 1 gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

1.1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützung- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

Ausfertigung pro A4-Seite	Fr.	15.00
---------------------------	-----	-------

1.2 Kopien

Diese Gebühren sind ausschliesslich für Privatkopien.

Fotokopien schwarzweiss, pro A4 Seite	Fr.	0.50
---------------------------------------	-----	------

Fotokopien farbig, pro A4-Seite	Fr.	1.00
---------------------------------	-----	------

Fotokopien schwarzweiss, pro A3-Seite	Fr.	1.50
---------------------------------------	-----	------

Fotokopien farbig, pro A3-Seite	Fr.	2.00
---------------------------------	-----	------

1.3 Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG

Grundgebühr	Fr.	60.00
-------------	-----	-------

Zuschlag nach Zeitaufwand, pro Stunde	Fr.	100.00
---------------------------------------	-----	--------

Bei Anfragen nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

1.4 Personalkosten (Stundenansatz)

Sind in diesem Gebührenreglement keine anderen Ansätze vorgesehen, gelten folgende:

Gemeindeschreiber/in	Fr.	150.00
----------------------	-----	--------

Abteilungsleiter-Stv. / Amtsleiter / Teamleiter	Fr.	120.00
---	-----	--------

Sachbearbeiter / Verwaltungsangestellter / Mitarbeiter	Fr.	80.00
--	-----	-------

Lernender	Fr.	35.00
-----------	-----	-------

Die Abrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde.

In den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen sind:

- Die allfällige Mehrwertsteuer
- Nebenkosten für Kopien, Fahrspesen, usw.

1.5 Berechnungsgrundsatz Stundenbasis

Sofern in diesem Gebührenreglement keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, werden sämtliche Ansätze pro Stunde auf die Halbestunde genau verrechnet. Angebrochene Halbestunden werden immer aufgerundet.

1.6 Spesen aller Art

Porti und Telefon	nach Aufwand
-------------------	--------------

Reise und Autospesen, andere Auslagen	nach PVO
---------------------------------------	----------

(Basis Verordnung Vollziehungsbestimmungen zur Personal- und Entschädigungsverordnung)

Zustellgebühren	nach Aufwand
-----------------	--------------

1.7 Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen, Befragungen und dergleichen (ALLE)

Pauschal (Auf Formular ergänzen)	Fr.	150.00
----------------------------------	-----	--------

2. Einwohnerkontrolle

2.1 Diverses

Anmeldegebühr (Preis pro erwachsene Person)	Fr.	40.00
Anmeldung Wochenaufenthalter (mit Aufenthaltsausweis)	Fr.	100.00
Abmeldung		gebührenfrei
Aufforderung zur Vorweisung von Schriften ab 1. Mahnung	Fr.	30.00
Umzug/Adressänderung innerhalb von Knonau		gebührenfrei
Einzugsanzeige / Auszugsanzeige für Vermieter		gebührenfrei
Ausländerrechtliche Gebühren	gem. Migrationsamt	gebührenfrei
Schriftenempfangsschein/Duplikat		gebührenfrei
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Auszüge aus dem Einwohnerregister	Fr.	30.00
ID Erwachsene	Fr.	70.00
ID Kinder	Fr.	35.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB-GA	Fr.	15.00
Gesuch Lernfahrgesuch- bzw. eines Führerausweises	Fr.	20.00
Gesuch Umtausch ausländischer Führerschein	Fr.	20.00
Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Ausländer	Fr.	60.00

2.2 Hundewesen

Hunde, die älter als 3 Monate sind pro Hund/Jahr	Fr.	150.00
Polizeihunde / Blindenhunde / Schweisshunde		gebührenfrei
Hunde, die erst im 2. Semester 3 Monate alt werden pro Hund/Jahr		50 %

2.3 Ermässigungen Hundeabgabe

Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.

2.4 Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigung)

- auf vorgelegtem Formular		gebührenfrei
- Ausdruck aus dem System	Fr.	30.00

2.5 Adressauskünfte (Ausnahmen)

- Auskünfte an Gemeinden, Polizei, Ämter, Krankenkassen etc.		gebührenfrei
- Auskunft für Klassenzusammenkunft, pro Klassenliste		gebührenfrei
- Auskünfte an Private (ohne Interessensnachweis)	Fr.	15.00
- Auskünfte an Private (mit Interessensnachweis)	Fr.	30.00

2.6 Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen)

Zuweisungsgebühr	Fr.	40.00
------------------	-----	-------

3. Gemeinderatskanzlei

3.1 Reglemente und Verordnungen*

Abfallverordnung- und Reglement	Fr.	5.00
Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan	Fr.	10.00
Kaminfegeverordnung	Fr.	5.00
Friedhofverordnung	Fr.	5.00
Polizeiverordnung	Fr.	5.00
SEVO-Verordnung	Fr.	5.00
Wasserversorgungsreglement	Fr.	5.00

* Reglemente und Verordnungen sind unter www.knonau.ch kostenlos erhältlich.

3.2 Diverses

Div. Ortspläne		gebührenfrei
Knonauer Kleber		gebührenfrei
Knonauerwappen Pin		gebührenfrei
Chronik „Geschichte der Gemeinde Knonau“	Fr.	20.00
Bild „Gruss aus Knonau“	Fr.	30.00
Buch „Das Knonauer Amt“	Fr.	25.00

3.3 Parkkarte

Mit einer Parkkarte erhält man die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern.

Parkkarte	Fr.	50.00 / Monat
Pauschale (Einmalige) Umtriebsgebühr	Fr.	20.00

Berechtigt sind alle angemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Knonau. Pro Familie wird maximal eine Bewilligung erteilt.

3.4 Badekarten

Die Preise der Gemeindeverwaltung Knonau sind von den Preisen des Schwimmbades Mettmens-
tetten und Naturbades Maschwanden abhängig.

3.5 Einbürgerungen (inkl. Wiedereinbürgerung)

Gesetzliche Grundlagen: kantonale Bürgerrechtsverordnung (kant. BüV)

3.5.1 Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten

Die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten für Einbürgerungen erfolgt nach dem Kosten-
deckungs- und Äquivalenzprinzip. Die kommunalen Verfahrenskosten richten sich nach den kan-
tonalen Einbürgerungsgebühren.

Bitte beachten Sie den Leitfaden zur Einbürgerung auf der Webseite www.knonau.ch .

3.5.2 Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Schweizer Knonau

- Einzelperson, pro Person	Fr.	200.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr.	350.00
Miteingebürgerte Kinder		kostenlos
Wohnsitz länger als 15 Jahre in der Gemeinde		kostenlos

3.5.3 Verfahrenskosten für Ausländer mit und ohne Aufnahmepflicht

Zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgende Gebühren erhoben:

Ausländer über 25 Jahre

- Einzelperson, pro Person	Fr.	500.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr.	750.00

Ausländer bis 25 Jahre

- Einzelperson, pro Person	Fr.	250.00
- Ehepaare, pro Ehepaar	Fr.	375.00

Miteingebürgerte Kinder

kostenlos

3.5.4 Standortbestimmungen

1. Standortbestimmungen Deutsch	Kosten Drittanbieter
2. Standortbestimmung Deutsch	Kosten Drittanbieter
1. Standortbestimmung Gesellschaft	Kosten Drittanbieter
2. Standortbestimmung Gesellschaft	Kosten Drittanbieter

Diese Kosten werden auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet.

3.5.5 Entlassung aus dem Bürgerrecht

Pauschal	Fr.	80.00
----------	-----	-------

3.6 Gemeindeammann und Betreibungsamt

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung vom 8. Dezember 1966 mit Änderungen und werden vom Betreibungs- und Gemeindeammannamt Hausen am Albis, welches für den Betreibungskreis Hausen a.A. mit den Gemeinden Aeugst am Albis, Hausen am Albis, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten und Rifferswil, zuständig ist, direkt erhoben. Im Weiteren gilt die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996. Hinzu kommen allfällige weitere Verordnungen und Richtlinien seitens der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden, insbesondere des Obergerichts des Kantons Zürich.

4. Finanzverwaltung

4.1 Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungs Löschung

pro Begehren (nur gegen Vorkasse) Fr. 50.00

4.2 Verzugszins

Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen ist, gestützt auf § 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), ab Datum der Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent fällig.

4.3 Mahngebühr für alle Forderungen (Steuern gem. Steuerrecht)

1. und 2. Mahnung gebührenfrei

4.4 Gebühren

Wassergebühren

Details sind im Wasserversorgungsreglement geregelt.

Abwassergebühren

Details sind in der Siedlungsentwässerungsverordnung geregelt.

Entsorgungsgebühren

Details sind im Kehrichtgebührenreglement geregelt.

Die Sackgebühren werden jährlich vom Verwaltungsrat des Dienstleistungszentrum Amt (Dileca) festgelegt.

Alle Gebühren werden zusätzlich mit der Mehrwertsteuer belastet

(Wasser 2.5%, Übrige 7.7%).

5. Steueramt

5.1 Kopien von Steuerakten

Kopien von Akten, welche durch die Steuerbehörde erstellt wurden
z.B. Rechnungen, Entscheide, Kontoauszüge gebührenfrei

Kopien von Akten aus dem elektronischen Datenarchiv (ARTS), welche vom Pflichtigen eingereicht wurden (z.B. Steuererklärung, Beilagen)

- Grundgebühr (bis 20 Seiten) Fr. 20.00
- pro ausgedruckte A4-Seite (über 20 Seiten) Fr. 1.00

5.2 Bescheinigungen

5.2.1 Steuerausweis

Bei Pflichtigen **ohne** Datensperre oder Steuerausweise an den Steuerpflichtigen selbst (ein Steuerjahr) Fr. 40.00

Bei Pflichtigen **mit** Datensperre bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe der Daten (ein Steuerjahr) Fr. 80.00

Bei Pflichtigen **mit** Datensperre bei Verweigerung des Pflichtigen zur Herausgabe der Daten (ein Steuerjahr) Fr. 120.00

Zuschlag für mehrere Jahre (pro zusätzliches Jahr) Fr. 20.00

5.2.1. Bescheinigung Steueramt für Einbürgerungsbewerber

Bescheinigung Steueramt für Einbürgerungsbewerber Fr. 50.00

5.2.2. Schriftliche Bescheinigung Steuerpflicht / Steuerzahlung

Schriftliche Bescheinigung der Steuerpflicht und/oder der Steuerzahlung bzw. das Ausfüllen entsprechender Formulare Fr. 40.00

Kontoauszüge gebührenfrei

5.3 Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung

pro Begehren (nur gegen Vorkasse) Fr. 50.00

5.4 Schriftliche Auskünfte

Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG §20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00 und richtet sich nach dem Umfang des Auskunftsbeglehrens. Die Gebühr wird durch den Leiter/die Leiterin Steueramt festgelegt.

5.5 Eintragung Pfandrecht

Schreibgebühr zu Lasten des Schuldners / der Schuldnerin je Eintragungsbegehren; nachrangige Löschung inbegriffen Fr. 250.00

6. Hoch- und Tiefbau

6.1 Planungsverfahren

6.1.1 Privater Gestaltungsplan

Die Erarbeitung von Plänen und Berichten in ausreichender Anzahl gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baurechts erfolgt durch die Planungsträger oder von ihnen beauftragte Fachpersonen.

Private Gestaltungspläne gehen der kommunalen Bau- und Zonenordnung vor. Sie regeln die Bebauung von Arealen und Teilgebiete im Detail. Die Planungs- und Baubehörde begleitet die Planungsträger bei der Erarbeitung bis hin zur Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes. Für die entsprechenden Aufwendungen gelten folgende Gebühren.

6.1.2 Allgemeine Verfahrenskosten Dritter

Die Kosten der amtlichen Publikationen in den Publikationsorganen der Gemeinde Knonau werden dem Planungsträger weiterverrechnet.

Die kantonalen Gebühren gehen zu Lasten des Planungsträgers.

6.1.3 Öffentliche Auflage und Vorprüfung

Die Planungs- und Baukommission prüft den privaten Gestaltungsplan und empfiehlt dem Gemeinderat die öffentliche Auflage und Anhörung sowie, evtl. vorgängig, die Vorprüfung durch den Kanton Zürich.

Private Nutzungsplanungen werden bei Bedarf vom Ortsplanungsbüro auf ihre Konformität zur übergeordneten Richt- und Nutzungsplanung überprüft.

Die baurechtliche Konformitätsprüfung der Nutzungsplanungsbestimmungen erfolgt bei Bedarf durch einen auf Planungs- und Baurecht spezialisierten Rechtsanwalt.

Die kommunalen Leistungen sind mit dem gemeinderätlichen Beschluss zur öffentlichen Auflage pauschal mit Fr. 6'000.-- abzugelten.

6.1.4 Einwendungen Dritter

Der Bericht über die Behandlung der Einwendungen ist von den Planungsträgern oder von ihnen beauftragten Fachpersonen zu erstellen. Die kommunale Gebühr für die Berichtsprüfung ist in der Festsetzungs- bzw. Ablehnungsgebühr enthalten.

6.1.5 Festsetzungs- bzw. Ablehnungsgebühr

Der bereinigte private Gestaltungsplan ist in Bezug auf die eingegangenen Einwendungen, Vorprüfungsaufgaben sowie auf allfällige weitere Anpassungen hin, erneut zu begutachten. Die Planungs- und Baukommission empfiehlt dem Gemeinderat die Festsetzung bzw. die Ablehnung des privaten Gestaltungsplanes. Gehen private Gestaltungspläne über die Grundordnung hinaus, hat die Gemeindeversammlung über den Gestaltungsplan zu befinden.

Die Festsetzungs- bzw. Ablehnungsgebühr für den privaten Gestaltungsplan beträgt bei Festsetzung durch den Gemeinderat pauschal Fr. 8'000.-- und bei Festsetzung durch die Gemeindeversammlung pauschal Fr. 11'000.--.

6.1.6 Quartierplanverfahren

Die Kosten der Gemeinde für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplans sind von den beteiligten Grundeigentümern gemäss § 177 des Planungs- und Baugesetzes zu tragen. Drittrechnungen werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag verrechnet. Der Personalaufwand der Gemeinde wird nach dem jeweils gültigen Mittelansatz der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), ohne weitere Gewichtung, verrechnet.

Die Gebührenregelung wird analog auf private Erschliessungsverfahren angewendet.

6.1.7 Ortsplanverfahren

Verrechnet wird der Aufwand der Verwaltung und von Beratern sowie - bei Quartierplan- und Erschliessungsverfahren - der Behörde für die Begleitung, Beurteilung, Festsetzung u.ä. Dazu kommen die tatsächlichen Ausgaben für Publikationen und Rechtskraftbescheinigungen.

6.2 Baugebühren

Die Baugebühren sind im separaten und aktuellen Baugebührenreglement geregelt.

7. Liegenschaftensekretariat

Als "Ortsansässige" gelten Einwohner, Vereine und Firmen mit Sitz in der Politischen Gemeinde Knonau sowie Bezirksvereine. Als Bezirksvereine gelten Vereine, die im Bezirk Affoltern organisiert sind und wenn keine Ortsvereine mit gleichem Zweck bestehen.

7.1 Liegenschaften

7.1.1 Mehrzweckgebäude Stampfi

Gemäss separatem Stampfireglement.

7.1.2 Primarschule (ausserschulische Raumnutzung)

Gemäss separatem Benutzungsreglement der Schule Knonau.

7.2 Infrastruktur

7.2.1 Festbankgarnituren

	Ortsansässige	Auswärtige	
Festbankgarnitur, bis 3 Tage	Fr. 15.00	Fr.	25.00
ab 4. Tag, pro Garnitur/Tag	Fr. 5.00	Fr.	8.00

7.2.2 Transport Festbankgarnituren und Marktstände

bis 5 Einheiten (Transport nur auf Gemeindegebiet)	Fr.	50.00
ab 6 Einheiten (Transport nur auf Gemeindegebiet)	Fr.	80.00
Aufstellung und Montage	gemäss Tarif Werkhof	

8. Sicherheitssekretariat

8.1 Bussen

Ordnungsbussen / Parkbussen gemäss eidg. Ordnungsbussenverordnung (OBV)

8.2 Wirtschafts- und Gewerwesen

8.2.1 Patenterteilung

- Gastwirtschaftspatent, Gesuchprüfung pauschal	Fr.	300.00
- Klein- und Mittelverkaufspatent, Gesuchprüfung pauschal	Fr.	200.00
- vorübergehende oder befristete Bewilligung (Festwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsstellen usw.)		
- 1. Tag	Fr.	30.00
- Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag	Fr.	20.00

8.2.2 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Hinausschiebung

- bis 01.00 Uhr	Fr.	20.00
- bis 02.00 Uhr	Fr.	30.00
- 03.00 Uhr bis 05.00 Uhr	Fr.	40.00
- Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter		gebührenfrei

Dauernde Hinausschiebung

- Gesuchprüfung, pauschal	Fr.	1'500.00
- Kontrollgebühr, an allen Wochentagen, pro Jahr	Fr.	800.00
- Kontrollgebühr, ganzjährigen an einzelnen Wochentagen, pro Jahr	Fr.	500.00

8.2.3 Alkoholabgabe

Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

8.2.4 Sonderbewilligung für Sonntagsverkauf

pro Geschäft	Fr.	80.00
--------------	-----	-------

8.3 Diverse Bewilligungsgebühren

8.3.1 Waffenerwerbsschein

Laut der gültigen eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Waffenerwerbsschein	Fr.	50.00
---------------------	-----	-------

8.3.2 Nach- und Sonntagsarbeit (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr)

- bis 3 Nächte, pro Nacht / Sonntag	Fr.	100.00
- ab 4. Nacht, pro weitere Nacht	Fr.	50.00
- Arbeiten über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr), pro Tag	Fr.	50.00

8.3.3 Plakataushang (Kulturstände, Ortseingänge)

Aushang pro Woche, Bewilligungsgebühr gebührenfrei

8.3.4 Temporäre Strassenreklamen

Bewilligungsgebühr auf öffentlichem Grund nach Aufwand Fr. 50.00 bis 500.00

8.3.5 Dauernde Strassenreklamen

Strassenpolizeiliche Bewilligungen für Reklamen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens pro Standort Fr. 50.00 bis 200.00

8.3.6 Prüfbericht Verkehrssicherheit Strassenreklame

Erstellung Prüfbericht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, pro Bericht Fr. 200.00

8.3.7 Luftfahrt

- Bewilligungen für Tiefflüge über dem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer Fr. 50.00
- Landebewilligung Fr. 100.00
- Bewilligung für Drohnen (einmalig) Fr. 100.00
- Bewilligung für Drohnen (pauschal bis max. 3 Mte.) Fr. 300.00

8.3.10 Benützung öffentlicher Grund (z. B. Stampfiplatz)

<u>Veranstaltungen</u>	gemeinnützige Anlässe	gewerbliche Nutzung
pro m2 und Tag	Fr. 0.25	Fr. 0.50
pro Tag mindestens	Fr. 50.00	Fr. 100.00

Für Veranstaltungen welche öffentlich zugänglich sind und im Interesse der Gemeinde liegen (z.B. Dorffest), kann die Abgabe reduziert oder erlassen werden.

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

8.3.11 Marktgebühren und Chilbi

Die Gebühren für von der Politischen Gemeinde Knonau durchgeführten Märkte und Chilbi richten sich nach dem Marktreglement.

8.3.12 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

8.3.13 Übrige Bewilligungen aller Art

Gemäss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Fr. 30.00 bis 5'000.00

8.4 Bestattungsamt

Gemäss dem gültigen Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofverordnung.

9. Gesundheit und Soziales

9.1 Lebensmittelkontrolle

Gemäss eidg. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung:

9.1.1 Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen

Erste angebrochene Stunde	Fr.	190.00
Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00

9.1.2 Nachkontrollen

Erste angebrochene Stunde	Fr.	190.00
Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00
Wegpauschale	Fr.	70.00

9.1.3 Ausfertigen einer Strafanzeige

Erste angebrochene Stunde	Fr.	190.00
Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00

9.1.4 Probenahmen bei Beanstandungen

Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro:

Erste angebrochene Stunde	Fr.	190.00
Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00
Fotos (Tatbestandsaufnahmen) pro Bild	Fr.	7.00
Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal)	Fr.	37.00

9.2 Bibliothek Knonau

9.2.1 Reservationen (Anzahl unbeschränkt)

Die Reservationen aller Medien sind kostenlos.

9.2.2 Rückrufe (Mahnungen)

Alle Medien

- 1. Rückruf	Fr.	1.00
- 2. Rückruf	Fr.	5.00
- 3. Rückruf	Fr.	15.00

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung plus Fr. 5.00 Bearbeitungsgebühr plus allfällige Mahngebühren in Rechnung gestellt (siehe auch Punkt 4 der Benutzungsordnung).

9.2.3 Medienersatz

Generelle Bearbeitungsgebühr Fr. 10.00

Verlorene, defekte oder unvollständige Medien werden zum Neupreis ersetzt. Je nach Alter der Medien kann ein Abzug gewährt werden.

9.3 Jugendarbeit

Mietgebühren für Mobilien der Jugendarbeit werden mittels Mietvertrag vereinbart und sind deshalb an dieser Stelle nicht aufzuführen.

9.4 Tagesstruktur

Gebühren gemäss Betriebsreglement der Schule Knonau.

10. Bauamt

10.1 Tiefbau allgemein

10.1.1 Kanalisationsanschlussgebühren

Diese richten sich nach der gültigen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

10.1.2 Abwasserbewilligungen

Verfügungsgebühr Abwasserbewilligungen Fr. 200.00 bis 800.00

Die Auslagen für die technische Prüfung des Kanalisationsprojektes durch den Gemeindeingenieur, die Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen der Ausführung, die Nachführung in der Grundbuchvermessung und im Geoinformationssystem (GIS), die Kanalisationsanschlussgebühren, die Kosten für die Ausschreibung usw. sind hier nicht gebührenmässig geregelt. Diese Arbeiten werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand, mit einem Verwaltungskostenzuschlag, weiterverrechnet.

10.1.3 Signalisationsbewilligungen

Für Bewilligungen von Signalisationen, die im Kompetenzbereich der Politischen Gemeinde liegen (Hinweisschilder, Wegweiser etc.), beträgt die Verfügungsgebühr Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--.

Lieferung und Montage der Signalisationen erfolgt durch den Werkhof. Diese Arbeiten werden dem Gesuchsteller nach dem effektiven Aufwand gemäss Tarif Werkhof bzw. die Kosten Dritter mit einem Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet.

10.1.4 Projektgenehmigungen

Für Prüfen und Genehmigen von Projekten für Erschliessungsanlagen, Strassen, Ver- und Entsorgungsanlagen etc. wird eine Verfügungsgebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 10'000.-- erhoben. Kontrollen, Abnahmen sowie externe Aufwendungen für Gutachten, technische Prüfungen, Abklärungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand, mit einem Verwaltungskostenzuschlag, weiterverrechnet.

10.1.5 Realisierung von Erschliessungs- und Quartierplänen

Die Kosten der Gemeinde für die Aufstellung den Vollzug des Quartierplans sind von den beteiligten Grundeigentümern gemäss § 177 des Planungs- und Baugesetzes zu tragen. Drittrechnungen werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag verrechnet. Der Personalaufwand der Gemeinde wird nach dem jeweils gültigen KBOB-Mittelansatz, ohne weitere Gewichtung, verrechnet.

Die Gebührenregelung wird analog auf private Erschliessungsverfahren angewendet.

10.2 Werkdienst

10.2.1 Personalkosten (Stundenansätze)

Leiter Werkhof	Fr.	120.00
Vorarbeiter/Stv. Leiter Werkhof	Fr.	100.00
Werkhof-Mitarbeiter / Strassenwärter	Fr.	80.00
Aushilfen	Fr.	65.00
Lehrlinge	Fr.	35.00

10.2.2 Fahrzeuge, Maschinen, Geräte (Stundenansätze ohne Bedienung)

Kommunalfahrzeuge	Fr.	50.00
Strassenwischmaschine	Fr.	75.00
Traktor gross	Fr.	40.00
Personenwagen	Fr.	25.00
Anhänger	Fr.	15.00
Frontlader Traktor	Fr.	15.00

10.2.3 Kleingeräte, Maschinen (Stundenansätze)

Abrandgerät	Fr.	20.00
Rückenbläser	Fr.	16.00
Motormäher	Fr.	40.00
Motorsägen	Fr.	20.00
Heckenschere	Fr.	20.00
Notstromaggregat	Fr.	15.00
Hochdruckreiniger	Fr.	14.00

10.2.4 Inventarmieten

Signalständer mit Tafel pro Stk/Tag	Fr.	1.50
Baustellenlampe mit Batterie pro Stk/Tag	Fr.	3.50
Absperrbretter pro m1/Tag	Fr.	0.15
Info-Tafeln für Dritte pro Stk/Woche (exkl. Beschriftung)	Fr.	20.00

Transport, Stellen und Abräumen von Signalisationen sowie die Beschriftung von Info-Tafeln etc. werden nach Aufwand verrechnet.

10.2.5 Weitere Verrechnungsansätze

Im Weiteren gelten die Ansätze gemäss Gebührentarif des Tiefbauamts des Kantons Zürich.

Art. 4 Inkraftsetzung, Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

²Gleichzeitig werden sämtliche Verordnungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Knouau, 19. Februar 2019

Im Namen der Gemeindeversammlung
Präsident Gemeindegreiberin
Walter von Siebenthal Daniela Rieder

Tabelle der Änderungen des Gebührenreglements vom 14. Juni 2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	GRB Datum
1	01.01.19	Art. 3/2.1	Preisanpassung EWK		13.11.18